

**Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll**

Name des Antragstellers/der Antragstellerin:
--

Referenzberuf:
----------------

<b>Gießereimechaniker/-in, Schwerpunkt Maschinenformguss<sup>1</sup></b>
--

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

**Schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen**

	<b>Berufsbildposition</b>		<b>Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</b> <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
<input type="checkbox"/>	BBP 1: Herstellen von Bauteilen und Baugruppen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen und Werkstücke ausrichten und spannen c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren sowie durch Trennen und Umformen herstellen d) Bauteile durch Urformen herstellen e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen
<input type="checkbox"/>	BBP 2: Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von gießereitechnischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit prüfen und Instandsetzen und Instandsetzung veranlassen b) Systeme nach Wartungs- und Inspektionslisten, insbesondere unter Berücksichtigung der Prüfwerte, der Betriebs- und Hilfsstoffe sowie der Wartungshäufigkeit, warten und Wartung veranlassen c) Schmelzaggregate, Transportgefäß und Vergießeinrichtungen ausbessern d) Systeme inspizieren und Verschleißteile im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung austauschen und Austausch veranlassen
<input type="checkbox"/>	BBP 3: Handhaben von Formstoffen für Formen und	<input type="checkbox"/>	a) Formgrundstoffe, Formstoffbindemittel, Formstoffzusatzstoffe und Formstoffüberzugsstoffe beurteilen

<sup>1</sup> Gießereimechanikerausbildungsverordnung vom 2. Juli 2015 (BGBl. I S. 1134), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 76) geändert worden ist

	<b>Berufsbildposition</b>	<b>Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</b> <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
	Kerne (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	<input type="checkbox"/> b) Formstoffe für Formen und Kerne hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzungen, ihres wirtschaftlichen Einsatzes sowie des Arbeits- und Umweltschutzes beurteilen <input type="checkbox"/> c) Formstoffe manuell aufbereiten <input type="checkbox"/> d) Eigenschaften der Formstoffe und Formstoffüberzüge nutzen <input type="checkbox"/> e) Möglichkeiten der Beeinflussung von Formstoff-eigenschaften nutzen
<input type="checkbox"/>	BBP 4: Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	<input type="checkbox"/> a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen <input type="checkbox"/> b) Schutzgitter und Absperrungen sowie Montage- und Transporthilfen auf- und abbauen <input type="checkbox"/> c) handbediente Hebezeuge, insbesondere Seil- und Kettenzüge, handhaben <input type="checkbox"/> d) Transportgut vorbereiten und für Transport sichern <input type="checkbox"/> e) Transport mit Flurförderzeugen durchführen <input type="checkbox"/> f) Transportgut absetzen, lagern und sichern
<input type="checkbox"/>	BBP 5: Bedienen und Überwachen von gießereitechnischen Produktionsanlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	<input type="checkbox"/> a) Produktionsablauf überwachen <input type="checkbox"/> b) Stofffluss bei der Erzeugung von Produkten verfolgen und Daten erfassen, abrufen und zur Verarbeitung eingeben <input type="checkbox"/> c) Störungen feststellen, Ursachen im Produktionsablauf und Materialfluss eingrenzen und Maßnahmen zur Beseitigung der Störungsursachen einleiten
<input type="checkbox"/>	BBP 6: Anwenden von Formverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	<input type="checkbox"/> a) Formverfahren nach technischen und wirtschaftlichen Aspekten unterscheiden <input type="checkbox"/> b) Werkzeuge, Hilfs- und Arbeitsmittel zum Herstellen, Ausbessern und Zurichten von Formen und Kernen auswählen und bereitstellen <input type="checkbox"/> c) Form unter Einsatz eines Handmodells herstellen und zum Gießen vorbereiten <input type="checkbox"/> d) Ergebnisse von Simulationstechniken berücksichtigen <input type="checkbox"/> e) Herstellungsprozesse und Ergebnisse von Rapid Prototyping berücksichtigen

	<b>Berufsbildposition</b>	<b>Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</b> <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
<input type="checkbox"/>	BBP 7: Entformen und Nachbehandeln von Gussstücken (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	<input type="checkbox"/> a) Gussstücke entformen und entkernen <input type="checkbox"/> b) Gussstücke sichtprüfen und beurteilen <input type="checkbox"/> c) Kreislaufmaterial von Hand, mit Vorrichtungen und Maschinen abtrennen <input type="checkbox"/> d) Gussstücke von Hand, mit Vorrichtungen und Maschinen putzen <input type="checkbox"/> e) Oberflächenfehler erkennen und Ursachen feststellen <input type="checkbox"/> f) Oberflächen behandeln
<input type="checkbox"/>	BBP 8: Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	<input type="checkbox"/> a) Eigenschaften von Werkstoffen und Veränderungen der Werkstoffe beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben <input type="checkbox"/> b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen <input type="checkbox"/> c) Eisengusswerkstoffe und Nichteisenmetallgusswerkstoffe hinsichtlich ihrer Herstellung und Verarbeitung unterscheiden <input type="checkbox"/> d) Einfluss von Begleit- und Legierungselementen bei Eisengusswerkstoffen und Nichteisenmetallgusswerkstoffen beurteilen <input type="checkbox"/> e) chemische Prozesse in den Produktionsverfahren, insbesondere Oxidations- und Reduktionsvorgänge, beurteilen <input type="checkbox"/> f) Säuren, Laugen, Emulsionen, Salze und deren Lösungen unter Beachtung des Arbeits- und Umweltschutzes einsetzen <input type="checkbox"/> g) gas-, dampf- und staubförmige Emissionen feststellen, ihre Wirkung beurteilen und Maßnahmen zur Reduzierung einleiten
<input type="checkbox"/>	BBP 9: Schmelzen und Warmhalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	<input type="checkbox"/> a) Verfahren und Anlagen zum Schmelzen und Warmhalten von Eisengusslegierungen und Nichteisenmetallgusslegierungen hinsichtlich ihres Einsatzes unterscheiden <input type="checkbox"/> b) die für das Schmelzen, Warmhalten, Transportieren und Umfüllen von Werkstoffen erforderlichen Schutzmaßnahmen durchführen <input type="checkbox"/> c) Einsatz- und Hilfsstoffe lagern und transportieren <input type="checkbox"/> d) Feuerfeststoffe und Zustellung sichtprüfen <input type="checkbox"/> e) Einsatzstoffe gattieren und schmelzen

<b>Berufsbildposition</b>		<b>Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</b> <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
		<input type="checkbox"/> f) Qualität der Schmelze prüfen <input type="checkbox"/> g) Schmelze abkrammen, umfüllen und warmhalten
<input type="checkbox"/> BBP 10: Gießen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)		<input type="checkbox"/> a) Gießgefäße und Fördereinrichtungen für schmelzflüssige Massen unterscheiden und auswählen <input type="checkbox"/> b) Schutzmaßnahmen für Transport- und Gießvorgang durchführen <input type="checkbox"/> c) Gießverfahren unterscheiden und auswählen und Gießvorgang durchführen und überwachen
<input type="checkbox"/> BBP 11: Anwenden von Steuerungs- und Regeltechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)		<input type="checkbox"/> a) einschlägige Sicherheitsvorschriften über das Arbeiten an steuerungstechnischen Anlagen beachten <input type="checkbox"/> b) steuerungstechnische Unterlagen, insbesondere Schalt- und Funktionspläne, auswerten <input type="checkbox"/> c) pneumatische Steuerungstechnik anwenden <input type="checkbox"/> d) Steuerungs- und Regeltechnik in Produktionsanlagen unterscheiden

**Schwerpunktbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen im Schwerpunkt „Maschinenformguss“**

<b>BBP des Schwerpunkts</b>		<b>Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</b> <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.</i>
<input type="checkbox"/> BBP 1: Handhaben von Formstoffen für Formen und Kerne (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)		<input type="checkbox"/> a) prozessbezogene Form- und Hilfsstoffe zur Herstellung und für den Einsatz von Formen dosieren und für den Fertigungsprozess bereitstellen <input type="checkbox"/> b) Formstoffe maschinell aufbereiten
<input type="checkbox"/> BBP 2: Anwenden von Formverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)		<input type="checkbox"/> a) Formen maschinell herstellen, Kerne entsprechend ihrer Kennzeichnung einsetzen und Formen zum Gießen vorbereiten <input type="checkbox"/> b) Anschnitt-, Einguss-, Speiser-, Kühlungs-, Isolations- und Entlüftungssysteme unter Berücksichtigung von Strömung und Erstarrung auswählen und anlegen
<input type="checkbox"/> BBP 3: Bedienen und Überwachen von		<input type="checkbox"/> a) Modelleinrichtungen entsprechend ihrem Aufbau und ihrer Kennzeichnung einplanen und rüsten

<b>BBP des Schwerpunkts</b>		<b>Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</b> <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.</i>
	gießereitechnischen Produktionsanlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	<input type="checkbox"/> b) Formanlagen einrichten und anfahren und Funktionen programmgestützt steuern und überprüfen <input type="checkbox"/> c) Fehler an mechanischen, hydraulischen, pneumatischen und elektrischen Baugruppen eingrenzen
<input type="checkbox"/>	BBP 4: Gießen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	<input type="checkbox"/> a) Schmelze transportieren und zum Gießen vorbereiten <input type="checkbox"/> b) Gießvorgang steuern, regeln, beurteilen und optimieren
<input type="checkbox"/>	BBP 5: Anwenden von Steuerungs- und Regeltechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	<input type="checkbox"/> a) Messanordnungen produktionsabhängiger physikalischer Größen auswählen und anwenden <input type="checkbox"/> b) Messwerte unter Beachtung der Messbereiche und Fehlermöglichkeiten ablesen und beurteilen <input type="checkbox"/> c) Schalt- und Funktionspläne von Systemen anwenden <input type="checkbox"/> d) elektrotechnische und fluidische Komponenten aufbauen <input type="checkbox"/> e) mit Kleinspannung betriebene Komponenten installieren und prüfen <input type="checkbox"/> f) Zylinder und Ventile einbauen <input type="checkbox"/> g) Rohr- und Schlauchleitungen verlegen, verbinden und auf Dichtheit prüfen <input type="checkbox"/> h) Manipulatoren und Roboter hinsichtlich ihres Einsatzes unterscheiden und einsetzen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Durchführen von betrieblicher und technischer Kommunikation (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)
- Integrative BBP 4: Planen und Organisieren der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 6)
- Integrative BBP 5: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Abs. 3 Nr. 7)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller/-in